



## Landgericht Ingolstadt

Auf der Schanz 37      85049 Ingolstadt  
Telefon: 0841/312-      Telefax: ...-

Gz.: 4 O 443/00

432                      407  
Verkündet am 30.6.2000  
Urkundsb. d. Geschäftsstelle:

T.,  
Justizangestellte

Im Namen des Volkes

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Birgit O., Hermann-R.-Str., PLZ, Ort

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:      Rechtsanwälte Hans-Rudolf Erdel und Kollegen...

**gegen**

Peter L., Moritzstr. 1, I.

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:      Rechtsanwälte K.

wegen Forderung

hat das Landgericht Ingolstadt - 4. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. D. - als Einzelrichter/in - aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2.6.2000 für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10.600,00 DM nebst 4% Zinsen hieraus seit 31.3.00 zu zahlen.

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 13.000,00 DM.

## Tatbestand:

Die Klägerin begehrt vom Beklagten Zahlung eines bei ihm treuhänderisch hinterlegten Geldbetrages.

Die Kl. sowie ihr Ehemann schlossen im Januar 2000 durch Vermittlung der Firma V-Tours Reisegesellschaft mbH einen Vertrag, in dem sich die Firma Fort Grey Holdings Ltd, Gibraltar (Großbritannien) zur Übertragung von Mitgliedschaftsrechten an dem Alpin-, Sport- und Ferienclub Eichenhof 2000 in Zell am See, Österreich, verpflichtete. Als einmalige Aufnahmegebühr wurde dabei insgesamt ein Betrag von 11200 DM sowie ein jeweiliger Jahresbeitrag von 350 DM vereinbart. Die Überweisung dieser Beträge sollte auf ein benanntes Sonderkonto erfolgen. Kontoinhaber war hierbei der Bekl., mit dem die Kl. sowie ihr Ehemann ebenfalls am 18. 1. 2000 einen "Verwahrauftrag für die Geldabwicklung" vereinbarten. Dieser Auftrag enthielt hinsichtlich der Entgegennahme sowie Weiterleitung der einbezahlten Beträge folgende Regelung:

"Dipl.-Kaufmann L. wird von dem (den) Erwerber(n) beauftragt, den Betrag erst dann freizugeben, wenn ihm schriftlich nachgewiesen wird, dass die Aufnahme als Mitglied zur Abwicklung vorbereitet ist und ein Anspruch des Erwerbers auf eine notarielle Registrierung verbindlich bestätigt wird. Der (die) Erwerber bevollmächtigt(en) Dipl.-Kaufmann L. schon jetzt die von ihm (ihnen) gezahlte Aufnahmegebühr weiterzuleiten, sobald der vorerwähnte Nachweis vorliegt. Dies gilt auch für Teilzahlungen.

Dipl.-Kaufmann L. haftet für die ordnungsgemäße Behandlung des Verwahrgeldes gemäß vorstehenden Absatzes nach Maßgabe seiner beruflichen Sorgfaltspflicht. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen. ..."

Am 8. 2. 2000 überwies die Klägerin von ihrem Konto auf das Konto bei der HypoVereinsbank I. mit der Konto-Nr. 12345 unter Angabe der ihr zugeteilten Mitgliedsnummer den noch offenen Betrag von 10.600,00 DM.

Mit einem vom 11. 2. 2000 datierenden Fax aus Gibraltar teilte die Fort Grey Holdings Ltd. dem Bekl. mit:

"Dear Sir,

hereby we confirm, that we are in hokl of the rights of membership certificates, details are shown in den purchase contract. The club register expels that requestet periods are available.

After we've received the amount, we are able to instruct the notary to enrol the deeds. ..."

Im Wege einer Sammelüberweisung überwies der Bekl. dann u.a. auch den von der Kl. einbezahlten Geldbetrag auf ein Konto der Schweizer Bank UBS St. Margarethen am 8.2.2000 einging.

Mit Schreiben ihrer Rechtsvertreter hatte die Kl. den abgeschlossenen Mitgliedsvertrag unter Berufung auf die Vorschriften des Teilzeitwohnrechtegesetzes widerrufen; mit Schreiben vom gleichen Tag wurde dies dem Bekl. mitgeteilt und er zur Rückzahlung des eingegangenen Geldbetrages an die Kl. aufgefordert.

Die Klägerin trägt vor, die Mitgliedsvereinbarung rechtlich wirksam gekündigt zu haben, da diese Vereinbarung nicht unter Beachtung der Vorschriften des Teilzeitwohnrechtegesetzes zustandegekommen sei. Der Verwahrauftrag mit dem beklagten sei ebenfalls von Ihr gekündigt worden, weshalb der vom Beklagten empfangene Geldbetrag an sie zurückzuzahlen sei. Sollte der Beklagte den Betrag schon weiterüberwiesen haben, habe er sich einer Pflichtverletzung aus dem Verwahrauftrag schuldig gemacht, da er die Voraussetzungen für diese Weiterleitung der Gelder nicht hinreichend überprüft habe.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 10.600,00 DM nebst 4% Zinsen hieraus seit dem 31.3.2000 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er sei zu keinerlei Rückzahlung mehr verpflichtet. Er habe vielmehr das Geld entsprechend der getroffenen Vereinbarung pflichtgemäß nach Erhalt des genannten Faxes aus Gibraltar mit den darin enthaltenen Bestätigungen und Zusicherungen am 15.2.2000 weitergeleitet. Im übrigen sei keine ordnungsgemäße Kündigung des Mitgliedsvertrages erfolgt und auch ein Kündigungsrecht nach dem Teilzeitwohnrechtegesetz mangels dessen Anwendbarkeit nicht bestanden hat. Im übrigen rügt der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichtes.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens beider Parteien wird auf die gegenseitig gewechselten Schriftsätze einschließlich der beigefügten Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 18.4.2000 (Bl. 28 der Akte) und 2.6.2000 (Bl. 41 der Akte) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die - zulässige - Klage ist begründet, da der Beklagte nach Kündigung des Verwahrauftrages zur Rückzahlung empfangenen Geldes verpflichtet war und nach

unberechtigter Weiterleitung dieses Geldes somit der Klägerin den hierdurch entstandenen Schaden ersetzen muß § 280 BGB i.V.m. §§ 675 I, 667 BGB.

## I.

Das Landgericht Ingolstadt ist örtlich, §§ 12, 13 ZPO und sachlich, §§ 23 Abs. 1, 21 Abs. 1 GVG, zur Entscheidung über die Klage zuständig.

Soweit die Klägerin Gerichtsstandsvereinbarungen mit der Firma Fort Grey Holding Limited abgeschlossen hat, greifen diese nicht im Verhältnis zum Beklagten. Denn mit dem Beklagten begründete die Klägerin aufgrund des abgeschlossenen Verwahrauftrages ein eigenständiges Vertragsverhältnis, aus dem sich allein die Vertragsbeziehungen zwischen den am Verfahren beteiligten Parteien ergeben. In diesem Vertragsverhältnis sind keine zu beachtenden Gerichtsstandsvereinbarungen getroffen worden, weshalb die Zuständigkeit des Landgerichts Ingolstadt sich nach den allgemein geltenden Rechtsvorschriften richtet.

## II.

- 1 a) Der von der Klägerin (zusammen mit deren Ehemann) geschlossene Verwahrauftrag wurde durch die Kündigung dieses Auftrages mit Schreiben vom 22.1.2000 beendet.

Auf die Frage, ob das zugrundeliegende Rechtsgeschäft mit den Mitgliedsrechten am Ferienverein hätte gekündigt werden können, kommt es insoweit nicht an. Das Auftragsverhältnis mit dem Beklagten stellt ein insoweit eigenständiges Rechtsverhältnis dar, das rechtlich losgelöst von den anderen von der Klägerin eingegangenen Rechtsgeschäften ist. Aufgrund dieser rechtlichen Eigenständigkeit konnten die Auftraggeber des Beklagten diesen Auftrag beenden, § 675 Abs. 1 BGB. Dies gilt auch dann, wenn durch den Widerruf dieses Auftragsverhältnisses die Auftraggeber nicht mehr in der Lage gewesen wären, andere von ihnen übernommene rechtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen und unter Umständen hieraus sie sich gegenüber anderen Vertragspartnern ersatzpflichtig gemacht hätten.

- b) Mit Widerruf des Auftragsverhältnisses ist der zugrundeliegende Auftrag erloschen, sodaß der Beklagte verpflichtet war, die in Verfolg dieses Auftrags von ihm erhaltenen Gelder an die Auftraggeber zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht wäre allenfalls dadurch eingeschränkt gewesen, daß dem Beklagten ein Aufwendungsersatzanspruch, §§ 675 Abs. 1, 670 BGB zugestanden hat, wofür jedoch nichts vorgetragen wurde. Somit bleibt es bei der vollumfänglichen Herausgabepflicht des empfangenen Geldes, § 675 Abs. 1 i.V.m. § 667 BGB.
2. Der Beklagte hat seine aus diesem vereinbarten Vertragsverhältnis ergebenden Pflichten verletzt, weshalb er zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet ist.
- a) Der vom Beklagten mit der Klägerin vereinbarte "Verwahrauftrag für die Geldabwicklung" stellt sich als Geschäftsbesorgungsvertrag des Beklagten dar, § 675 BGB, in dem der Beklagte die Weiterleitung von ihm übergebener Geldbeträge übernommen hat.

Da die Weiterleitung der Beträge nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen sollte, hat der Beklagte zugleich gegenüber der Klägerin als seinem Vertragspartner treuhänderische Verpflichtungen übernommen. Denn diese Weiterleitung sollte nach den ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen erst dann erfolgen, wenn dem Beklagten vorher schriftlich nachgewiesen worden war, daß die Aufnahme seines Vertragspartners als Mitglied in den Ferienverein zur Abwicklung vorbereitet war und ein Anspruch des Vertragspartners auf eine notarielle Registrierung dieser Mitgliedschaft verbindlich bestätigt wurde.

Der Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ergab sich hierbei aus der Besonderheit des auch dem Beklagten bekannten Ferienwohnrechts in einer ausländischen Ferienwohnanlage. Neu hinzukommende Mitglieder dieses Ferienvereins sollten sicher sein, daß die von ihnen gezahlten Aufnahme- und Beitragsgelder erst dann in das Ausland abfließen sollten, wenn die Aufnahme in diesen Verein und die damit zusammenhängenden Anrechte auch auf den Genuß einer bestimmten Ferienwohnung verbindlich und rechtsgültig bestätigt worden waren.

In diesem Sinne konnte und mußte auch der Beklagte die von ihm mit der Klägerin getroffene Vereinbarung verstehen. Bei Abwicklung des Verwahrauftrages hatte der Beklagte nicht bloß von ihm empfangene Gelder weiterzuleiten, sondern auch das bestehende Sicherungsinteresse seiner Auftraggeber bei Weiterleitung des Geldes zu berücksichtigen.

- b) Dieser sich somit ergebenden Verpflichtung, bei Weiterleitung des Geldes die Sicherungsinteressen der Klägerin zu beachten, ist der Beklagte nicht nachgekommen.

Er hat das bei ihm eingegangene Geld bereits zu einem Zeitpunkt weitergeleitet, zu dem eine rechtswirksame und gerichtsfeste Bestätigung der der Klägerin angeblich zustehenden Mitgliedsrechte noch nicht vorgelegen hat.

Das vom Beklagten als Nachweis dieser Bestätigung hierzu vorgelegte Fax vom 11.2.2000 erfüllt nicht die Voraussetzungen einer zu fordernden rechtsgültigen Bestätigung.

Unabhängig davon, wer dieses Fax tatsächlich abgeschickt hat und ob die unterzeichnende Person überhaupt zur Ausstellung eines solchen Faxes berechtigt gewesen ist, handelt es sich bei einem Fax nur um eine Kopie, so daß einem solchen Schriftstück eine Urkundsqualität bereits deshalb abzusprechen ist. Ein schriftlicher Nachweis, wie er in dem Verwahrvertrag als Voraussetzung für die Weiterleitung des Geldes vereinbart worden ist, ist darin nicht zu sehen. Bereits die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers läßt sich bei einer Kopie nicht verbindlich überprüfen und feststellen, so daß nicht sicher ist, inwieweit der in diesem Schriftstück mitgeteilte Inhalt einer bestimmten Person zugerechnet werden kann. Das Festhalten an einem Schriftstück mit Originalunterschrift erscheint auch deshalb geboten, da beim gegenwärtigen Stand der Kommunikationstechnologie durchaus Manipulationen möglich sind und Schriftstücke in den Umlauf gelangen können, die tatsächlich nicht von dem darin bezeichneten Aussteller herrühren.

An einem strengen Formerfordernis im konkreten Fall ist auch wegen des vereinbarten Sicherungszwecks festzuhalten. Denn die Klägerin hatte eine entgeltliche Vereinsmitgliedschaft mit einer ausländischen Firma für ein ausländisches Ferienobjekt erworben. Für alle Vertragsparteien erkennbar hatte

die Klägerin daher ein besonderes Sicherungsinteresse insoweit, als die von ihr in das Ausland geleiteten Gelder auch tatsächlich zu dem von ihr beabsichtigten Rechtserwerb führten. Zwar sind grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte heute gang und gäbe, aber es ergeben sich durchaus noch erhebliche Schwierigkeiten bei einer unter Umständen erforderlichen Rechtsverfolgung bei Scheitern dieses Geschäftes. Dies gilt insbesondere für Privatleute, die (anders als z.B. große Unternehmen) bei einer Rechtsverfolgung im Ausland die damit verbundenen Risiken nicht abschätzen und auch nicht tragen können. Der im Verwahrauftrag mit dem Beklagten vereinbarte Sicherungszweck hatte daher seinen durchaus berechtigten Sinn.

- c) Dies gilt auch im Hinblick darauf, daß die im Verwahrauftrag umschriebene Absicherung ihrem Inhalt nach bereits nicht besonders umfassend war.

Die Weiterleitung des Geldes konnte bereits dann erfolgen, wenn die Aufnahme als Vereinsmitglied vorbereitet war, sowie ein Anspruch des Auftraggebers auf notarielle Registrierung verbindlich bestätigt wurde. Nach diesem Wortlaut war also keine Voraussetzung, daß der Erwerber der Vereinsrechte diese bereits rechtsverbindlich erworben hatte; bereits die Einleitung der zum beabsichtigten Rechtserwerb führenden Schritte berechtigten zur Geldweiterleitung, ohne daß es darauf ankam, ob es tatsächlich zum Erwerb dieser Rechte durch das neue Mitglied kam. Von daher ist die vereinbarte Art der Absicherung als nicht besonders stark einzustufen. Eine stärkere Form der Absicherung ließe sich allenfalls dann erreichen, wenn hinsichtlich der zu bestätigenden notariellen Registrierung darunter eine von einem Notar ausgefertigte Bestätigung hätte verstanden werden sollen, wonach ein Registrierungsantrag bei ihm verbindlich eingegangen ist.

Letztlich kommt es aber auch auf diese Frage nicht mehr entscheidend an, da vom Inhalt her das vorgelegte Fax vom 11.2.2000 den vereinbarten Voraussetzungen nicht gerecht wird. Denn nach dem Wortlaut dieses Fax wird von der Absenderin nur behauptet, sie halte die Rechte an dem Ferienclub, wobei hinsichtlich Einzelheitendann allgemein auf den abgeschlossenen Vertrag Bezug genommen wird. Soweit diese Bezugnahme sich auf die von dem aufzunehmenden Mitglied abgeschlossene Vereinbarung bezieht, fehlt bereits jede nähere Identifizierung dieses Vertrags bzw. Mitglieds, wie es z.B. anhand einer Mitgliedsnummer bzw. genauer Umschreibung des Vertragsgegenstandes (z.B. eindeutige Benennung der Ferienwohnung) durchaus möglich wäre. Weiterhin wird nur behauptet, in der erforderlichen Zeit sei das Objekt verfügbar, ohne daß diese Zeiten wiederum genau bezeichnet werden.

Aus dem Text dieses Fax wird somit nicht eindeutig und unzweifelhaft klar, daß tatsächlich das von der Klägerin (sowie ihrem Ehemann) erworbene Ferienwohnrecht für die von ihr gewünschte Ferienwohnung in der von ihr gewünschten Zeit reserviert worden ist. Denn abgesehen von der Erwähnung des Namens der Klägerin bzw. des Namens der gesamten Ferienwohnanlage enthält dieses Fax keinen Hinweis und keine eindeutige Bezugnahme darauf, was denn nun eigentlich der Klägerin rechtlich zustehen soll.

Bei einem solchen Inhalt konnte der Beklagte, der immerhin zur treuhänderischen Wahrnehmung der Sicherungsrechte der Klägerin beauftragt war, nicht davon ausgehen, daß der Klägerin die von ihr gewünschten Anteilsrechte an dem Ferienverein tatsächlich auch in dem von ihr gewollten Umfang zukommen würden.

Unabhängig von dem Fehlen einer Originalunterschrift ist daher auch vom Inhalt her dieses Fax nicht geeignet gewesen, die (sowieso nur begrenzt vorhandenen) Sicherungsrechte der Klägerin vor Weiterleitung des Geldes zu befriedigen.

Als der Kläger daher (wie von ihm angegeben) bereits am 15.2.2000 den ihm treuhänderisch übergebenen Betrag weitergeleitet hat, hat er dies zu einem Zeitpunkt getan, als die Ansprüche der Klägerin als seiner Auftraggeberin noch nicht in hinreichender Weise gesichert waren.

3. Da der Beklagte jedoch den empfangenen Geldbetrag bereits vorzeitig und entgegen der Sicherungsabrede weitergeleitet hat, hat er wegen der sich für ihn hieraus ergebenden Unmöglichkeit der Rückzahlung den Schaden zu ersetzen, der der Klägerin entstanden ist, § 280 Abs. 1 BGB.
4. Der Klägerin steht somit der von ihr vom Beklagten geforderte Geldbetrag als Schadensersatz zu.
5. Der Ausspruch über die Zinsen beruht auf § 291 Abs. 1 BGB.

### III.

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte gem. § 91 Abs. 1 ZPO zu tragen.

### IV.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich der Sicherheitsleistung ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1 ZPO.

Dr. D  
Richter am LG

Für den Gleichlaut der Abschrift/Ausfertigung mit der  
Urschrift:  
Ingolstadt, den 05.07.2000  
T., JAng.  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

[zurück](#)

---

aufgenommen am: 20.12.2004  
Das Urteil wurde uns freundlicherweise von der Schutzvereinigung für Time-Sharing und Ferienwohnrechtinhaber in Europa e.V. zur Verfügung gestellt.

©1999 - 2007  
**WALKO** Touristic